



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Sekretariat der Staatspolitischen  
Kommissionen  
Parlamentdienste  
3003 Bern

Zug, 19. Januar 2010 hs

**Staatspolitische Kommission: Parlamentarische Initiative. Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen/Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem bei uns am 10. November 2009 eingetroffenen Schreiben haben Sie den Regierungsrat des Kantons Zug zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen.

**Antrag:**

Die Vorlage der staatspolitischen Kommission betr. erleichterter Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration sei zu sistieren.

**Begründung:**

Die Vorlage der staatspolitischen Kommission des Nationalrates mit dem Ziel, die Einbürgerung für die dritte Ausländergeneration zu erleichtern, kommt in politischer Hinsicht zu früh. Die Ablehnung des Bundesbeschlusses über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 durch Volk und Stände ist noch sehr präsent und die Akzeptanz für eine neue Vorlage sehr gering. So ist die Frage, ob die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation ermöglicht werden soll, zu sistieren.

Im Moment läuft zudem ebenfalls das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Es macht auch in dieser Hinsicht Sinn, die Vorlage betreffend erleichterter Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration zu sistieren, da

die materiellen Voraussetzungen für die erleichterten Einbürgerungen in der Vorlage zur Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes zu finden sind (vgl. Art. 20 des Vorentwurfs). Frühestens nach einer allfälligen, rechtskräftigen Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes wäre der Zeitpunkt gekommen, die Vorlage betreffend erleichteter Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration wieder an die Hand zu nehmen. Zu diesem Zeitpunkt wären dann auch die geltenden materiellen Voraussetzungen für erleichterte Einbürgerungen bekannt. Gemäss dem erläuternden Bericht der staatspolitischen Kommission zur Vorlage betreffend erleichteter Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration (S. 15) sind nämlich die allgemeinen Einbürgerungserfordernisse für das Verfahren der erleichterten Einbürgerung auch bei der erleichterten Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration anwendbar. Bei der beabsichtigten Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes betrifft dies insbesondere die Voraussetzung der "erfolgreichen" Integration (vgl. Art. 11 lit. a und Art. 20 Abs. 1 des Vorentwurfs vom 16. Dezember 2009 sowie die Bemerkungen zu Art. 20 im erläuternden Bericht des EJPD).

In fachlicher Hinsicht kann der erleichterten Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration zugestimmt werden, da sich in der Schweiz geborene Personen der dritten Ausländergeneration in der Regel in ihrem Selbstverständnis als Schweizerinnen oder Schweizer fühlen. Solche Einbürgerungswillige sind denn auch in den allermeisten Fällen sowohl in der Berufswelt als auch im sozialen Umfeld integrierte Personen. Die vorgeschlagene erleichterte Einbürgerung wäre denn auch ein Zeichen des Staates, diese Zugehörigkeit zur Schweiz zu begrüssen und ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber Personen, die schon hier geboren und deren Familie bereits seit zwei Generationen enge Verbindungen zur Schweiz hat. Zudem ist eine einheitliche bundesrechtliche Regelung für die Einbürgerung der dritten Ausländergeneration wünschenswert. Der Regierungsrat hat sich bereits in der Vernehmlassung vom 8. Mai 2001 betreffend Revision des Bürgerrechts (Bundesverfassung und Bürgerrechtsgesetz) im Hinblick auf die Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration dafür ausgesprochen, dass für diese günstigere Voraussetzungen als für Personen der zweiten Ausländergeneration vorgesehen werden sollen.

Die Vorlage der staatspolitischen Kommission ist in der Frage, ob und in welchem Ausmass die allgemeinen Einbürgerungserfordernisse der erleichterten Einbürgerung im Sinne von Art. 26 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (eidg. BÜG; SR 141.0) zu berücksichtigen sind, widersprüchlich. Im erläuternden Bericht (S. 15) heisst es, dass diese anwendbar sind. Einen Absatz vorher wird aber darauf hingewiesen, dass bei Personen der dritten Ausländergeneration die Pflicht zum Nachweis materieller Einbürgerungsvoraussetzungen durch eine Integrationsvermutung ersetzt wird und vertiefte Abklärungen nur vorgenommen werden, wenn im Laufe des Verfahrens Hinweise auf eine mangelhafte Integration aufgetaucht sind. Unseres Erachtens sind im Sinne einer systematischen Auslegung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes gestützt auf Art. 26 Abs. 1 lit. a eidg. BÜG die allgemeinen Integrationsvoraussetzungen, somit beispielsweise auch die Sprachkenntnisse, auch bei Personen der dritten Ausländergeneration zu prüfen. Da es sich aber um das Verfahren der erleichterten Einbürgerung handelt,

Seite 3/3

stellt sich die Frage, wie hoch die Anforderungen sind, welche an die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen gestellt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und bitten Sie um Berücksichtigung unseres Antrages.

Zug, 19. Januar 2010

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Bürgergemeinden
- Direktion des Innern
- Kantonales Sozialamt
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst